

Aus schweizerischen Verbänden

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **18 (1926)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bezahlt werden muss; die Berechnung des Lohnes bei Akkordarbeit; die Lohnzuschläge; das Datum der Lohnzahlung; all das sind Fragen, die von den vorstehenden Gesetzen geregelt werden; wir glauben indes im Rahmen dieser Darstellung nicht näher darauf eintreten zu sollen.

Eine andere wichtige Frage ist die, ob der Lohnarbeiter das Recht hat, während der Dauer seiner Ferien gegen Bezahlung Arbeiten auszuführen. Da die Ferien dazu da sind, dem Arbeiter eine Frist zur Erholung und Wiederinstandstellung seiner Arbeitsfähigkeit zu bieten, verbieten Polen und die Tschechoslowakei alle Uebernahme von bezahlter Arbeit während der Ferien, ansonst der Arbeiter seinen Ferienanspruch verliert. Dagegen gestatten das finnländische Gesetz und das österreichische Gesetz den Schauspielern die Uebernahme von bezahlter Arbeit.

Am Schlusse unserer Ausführungen über die gesetzliche Regelung der Ferien möchten wir bemerken, dass auch Schweden und Norwegen Gesetzentwürfe vorbereitet haben, die für die Arbeiter von Privatbetrieben jährliche bezahlte Ferien vorsehen.

Aber, wie wir bereits hinsichtlich der Verhältnisse in der Schweiz betont haben, ist für die Gewährung von Ferien nicht die Gesetzgebung allein massgebend. Die Kollektivverträge spielen in vielen Fällen eine grosse Rolle, sogar in jenen Staaten, in denen eine gesetzliche Regelung besteht, da sie die Wohltat der Ferien auf Arbeiterkategorien ausdehnen, die vom Gesetze nicht betroffen werden und da sie einzelne Punkte ordnen, die in den gesetzlichen Bestimmungen nicht geregelt sind.

Nach Veröffentlichungen des deutschen Arbeitsministeriums garantierten von den 10.768 Verträgen, die im Jahre 1922 in Kraft waren und die 890.237 Betriebe mit 14.260.000 Arbeiter umfassten, 80,1 Prozent für 92,7 Prozent der Arbeiter jährliche Ferien.

Aehnlich verhält es sich in Grossbritannien, wo die Zahl der Arbeiter, die sich jährlicher Ferien von drei bis zwölf Tagen erfreuen, auf über zwei Millionen geschätzt wird.

Dagegen sind in Frankreich, wo in der Praxis alle Handelsangestellten und die Nichthandarbeiter der industriellen Betriebe acht bis fünfzehn Tage Ferien besitzen, die Fälle sehr selten, da auch den Arbeitern diese Wohltat gewährt wird. Der infolge der innern Kämpfe bedenkliche Zustand der Gewerkschaftsbewegung ist hier zweifellos an der bedauerlichen Erscheinung mitbeteiligt. Neuerdings hat Arbeitsminister Durafour einen diesbezüglichen Gesetzentwurf dem Bureau der Kammer eingereicht; die Regierung, erklärte er, wünscht mit mir, dass die französischen Arbeiter vom Jahre 1926 an sich einer wohlverdienten Ruhefrist erfreuen können.

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes wird sich an seiner nächsten Sitzung darüber auszusprechen haben, ob die Frage der Gewährung von bezahlten Ferien als Gegenstand der Tagesordnung für die internationale Arbeitskonferenz von 1927 aufgenommen werden soll. Das Ziel wäre, eine internationale Uebereinkunft zu treffen, die den Lohnarbeitern aller Länder jährliche bezahlte Ferien zusichert. Die Arbeitervertreter treten für eine solche Uebereinkunft ein und es haben darüber im Verwaltungsrat bereits Debatten stattgefunden. Sie werden ihr Möglichstes tun, um die Wohltat der Ferien auf der ganzen Welt zu verwirklichen, die allzulange einzig den Privilegierten vergönnt war.

Charles Schürch.



Aus schweizerischen Verbänden.

Typographen. Anfangs Februar versammelten sich in *Freiburg* die Delegierten des Typographenbundes zu einer ausserordentlichen Tagung. 56 Vertreter aller schweizerischen Sektionen hatten sich dazu eingelunden. Zum erstenmal nahmen auch Delegierte der neu aufgenommenen Hilfsarbeiter an den Verhandlungen teil.

Unter dem Vorsitz des Zentralpräsidenten Bräuchi hatte die Tagung vorerst die Frage der Kündigung des Gesamtarbeitsvertrages zu behandeln. Es wurde nach lebhafter Diskussion beschlossen, die Kündigung in die Kompetenz der dazu eingesetzten Spezialkommission zu stellen, falls die zweite Konferenz mit den Vertretern des Buchdruckervereins zu keinem befriedigenden Ergebnis gelange. Auf Antrag der Sektion Zürich wurde darauf einstimmig beschlossen, den Vertrag mit der Vereinigung schweizerischer Buchdruckereien zu kündigen, um wieder zu einheitlichen tariflichen Verhältnissen zu kommen.

Es entspann sich darauf eine lebhafte Aussprache betreffend den Fall Rümmele in Basel, wo sich die dortige Sektion den Verfügungen des Zentralkomitees widersetzt hatte. Der Standpunkt des Zentralkomitees wurde mit 41 gegen 5 Stimmen gutgeheissen. Da auch in andern Fragen Differenzen zwischen der Sektion Basel und der Zentrale bestanden, wurde die ganze Angelegenheit einer Spezialkommission überwiesen, die das Material zu prüfen und dem Verband Bericht und Antrag zu stellen hat.

Hinsichtlich der projektierten Einführung einer Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung im Gewerkschaftsbund wurde beschlossen, dieser Institution kollektiv beizutreten in der Voraussicht, dass die nötigen finanziellen Mittel vom Verband bestritten werden sollen. Ebenso wurde beschlossen, sich an der Gründung der in Aussicht genommenen Arbeiterbank zu beteiligen.

Ferner beschloss die Versammlung mehrheitlich, für die ständigen Angestellten der Sektionen und des Verbandes eine Versicherung zu schaffen. Ein Antrag auf Uebernahme einer Hypothek der Gipser- und Malergenossenschaft in Bern wurde ebenfalls gutgeheissen. Ebenso stimmten die Delegierten der vorgesehenen Vermögensausscheidung zugunsten der Konditionslosenkasse und der Invalidenkasse zu. Dagegen wurde die Aufnahme des Redaktors Hermann Bobst von der Delegiertenversammlung zum zweiten Male abgelehnt mit der Begründung, dass der Typographenbund durch den Fusionsvertrag nur zur Uebernahme von Hilfsarbeitern in Buchdruckereien verpflichtet sei. Darauf schloss Zentralpräsident Bräuchi nach einigen Mitteilungen die arbeitsreiche Tagung.

Arbeiterunion Chur. Dem soeben erschienenen Jahresbericht der Arbeiterunion Chur entnehmen wir die folgenden Angaben: Die Mitgliederzahl hat pro 1925 wesentliche Aenderungen nicht erfahren, sie ist von 660 Mitgliedern auf 655 Mitglieder zurückgegangen. Die immer noch schlechte Wirtschaftslage hat auch im verflossenen Jahre immer noch hemmend auf die Agitation eingewirkt. Es haben im Jahre 1925 vier Unionsversammlungen stattgefunden, an denen durchschnittlich 40 Genossen teilnahmen und an denen Fragen organisatorischen, sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen Charakters behandelt wurden. Die Jahresrechnung schliesst mit einem kleinen Einnahmenüberschuss ab.

Eine Lohnbewegung des Gemeindepersonals ergab entgegen den Anträgen einer hierfür eingesetzten Spezialkommission nur unbefriedigende Zugeständnisse.

Eine Lohnbewegung der Brauereiarbeiter verlief mit gutem Erfolg. Ausserdem hatten sich die Unionsinstanzen mit dem Landquarter Papierarbeiterstreik zu befassen.

Der Bildungsausschuss veranstaltete im Jahre 1925 sieben Bildungsabende und 2 Lichtbildervorträge, die sich eines guten Besuches erfreuten. Vor Weihnachten wurde ausserdem eine Bücherausstellungen durchgeführt. Anlässlich des Hinschiedes des Genossen Greulich wurde eine Gedächtnisfeier durchgeführt.

Der Bericht gibt ferner Aufschluss über die weitere Entwicklung der Arbeitslosenfürsorge und Versicherung und über die eidgenössischen Abstimmungen. Dem Genossen Herman Greulich ist ein warmer Nachruf gewidmet.

Gewerkschaftskartell Baselland. Nach dem Jahresbericht des Gewerkschaftskartells Baselland leidet die dortige Arbeiterbewegung immer noch schwer unter den Folgen der wirtschaftlichen Krise. Besonders in der Seidenbandindustrie hat sich die Lage im Jahre 1925 weiter verschlechtert; das zweite Halbjahr brachte eine bisher nie erreichte Zahl arbeitsloser Heimposamentier. Durch die Durchführung von Notstandsarbeiten hat sich die Zahl der Arbeitslosen etwas reduziert, ohne dass aber dadurch die Notlage wesentlich gelindert werden konnte.

Die Mitgliederzahl ist im Berichtsjahre ziemlich stabil geblieben. Wenn auch ein Mitgliederrückgang nicht zu verzeichnen ist, hatte die in verschiedenen Industrien durchgeführte Agitation nicht den gewünschten Erfolg. Die Sekretariatskasse schliesst bei einer Gesamteinnahme von 10,599 Fr. mit einem Aktivsaldo von 2170 Franken ab.

Der Bericht gibt ferner Aufschluss über die Tätigkeit der Kartellinstanzen auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung, des Mieterschutzes, der Unfallversicherung und der wirtschafts- und sozialpolitischen Tagesfragen. Die Rechtsauskunftsstelle wurde im Jahre 1925 von 1246 Personen in Anspruch genommen (gegenüber 1002 im Vorjahre), von denen 318 organisiert und 928 unorganisiert waren. Die Summe der vermittelten Unterstützungsgelder betrug 11,198 Fr.

Arbeitskammer Tessin. Die Arbeitskammer des Kantons Tessin gibt einen kurzgefassten Bericht über die Lage der Arbeiterbewegung im Tessin und über ihre Tätigkeit im Jahre 1925 bekannt. Der Arbeitsmarkt ist stationär geblieben. Die Granitindustrie verzeichnet bessere Aufträge, hat aber ihre frühere Blüte noch nicht erreicht. Die Lage der Tabakindustrie bleibt immer noch unbefriedigend, ebenso die der Metallindustrie. Die Uhren- und Uhrensteinindustrie blieb stabil. Die Zugeständnisse des Bundesrates an den Kanton Tessin haben noch keine sichtlichen Ergebnisse gehabt: die Emigration ist immer noch sehr gross. Im Baugewerbe stösst die Organisierung der Arbeitskräfte auf Schwierigkeiten, da die Leute meist aus ländlichen Gegenden kommen und sehr anspruchslos sind. Da und dort konnten neue Gruppen gebildet werden, hatten aber vielfach eine kurze Lebensdauer.

Der Bericht orientiert über die Tätigkeit des Sekretariats, die Agitations- und Propagandaversammlungen sowie über die im Jahre 1925 verzeichneten Lohnbewegungen. Die Mitgliederbewegung verblieb stabil; eine Zunahme verzeichnen die Bauarbeiter. Leider hat sich die Grosszahl der Eisenbahnerorganisationen immer noch nicht zum Anschluss an das kantonale Gewerkschaftskartell entschliessen können. Ihr Anschluss würde die Lage des Sekretariats bedeutend stärken. Unter den gegebenen Umständen schliesst die Jahresrechnung mit einem Defizit von 2200 Franken ab (To-

aleinnahmen 11,047 Fr.). Der Bericht bringt ferner Angaben über die Bildungsarbeit und die Löhne und Lebenskosten.



Volkswirtschaft.

Revision der Alkoholgesetzgebung. Mit Botschaft vom 29. Januar 1926 erstattet der Bundesrat den eidgenössischen Räten Bericht über seine Vorschläge zur Neuregelung der Alkoholgesetzgebung. Nach Bundesverfassung und Bundesgesetzgebung ist das Recht der Einfuhr fremder gebrannter Wasser und das Recht zur Herstellung von Spirit und Spiritus im Inland ausschliesslich dem Bunde vorbehalten. Diese Bestimmungen bezweckten in erster Linie die Bekämpfung des Missbrauches des Kartoffelbranntweins. Tatsächlich hatte die Aufnahme dieser Bestimmung in die Bundesverfassung im Jahre 1885 den Erfolg, dass der Schnapsverbrauch, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, von 11,80 Litern in den Jahren 1880/84 auf 7,15 Liter in den Jahren 1893/1902 und 6,41 Liter in den Jahren 1903/1912 zurückging. Auch finanziell entsprach die Revision den Erwartungen, indem durchschnittlich jährlich 6 Millionen Franken unter die Kantone verteilt wurden.

Die ungeahnte Entwicklung der *Obstbrennerei* hat nunmehr der ganzen Grundlage der eidgenössischen Alkoholgesetzgebung einen argen Stoss versetzt. Namentlich die Kriegszeit begünstigte die Fabrikation von Obstspirit ausserordentlich, da sie sich als ein sehr einträgliches Geschäft erwies. Die Nachkriegszeit ergab eine Ueberproduktion, der ein Preissturz folgte; der Bundesrat sah sich genötigt, auch die Spiritpreise der Alkoholverwaltung zu ermässigen, um nicht deren Kundschaft an die private Brennerei zu verlieren. Trotzdem gingen die Verkäufe der Alkoholverwaltung fortgesetzt zurück, so dass auch deren finanzielle Grundlagen erschüttert wurden. Tatsächlich erfasst die heutige eidgenössische Alkoholgesetzgebung nicht einmal mehr die Hälfte der im Inland erzeugten gebrannten Wasser.

Aeusserst bedenklich stimmen auch die Angaben über den Branntweinverbrauch. Der jährliche Verbrauch ist gegenüber 1912 wieder auf 7,58 Liter auf den Kopf der Bevölkerung angestiegen. Und das in derselben Zeit, da in fast allen europäischen Staaten der Schnapsverbrauch erheblich zurückging. Dass diese Verhältnisse einer dringlichen Remedur rufen, ist selbstverständlich.

Das Ziel der Revision muss nun darin liegen, die Obst- und Obstabfällebrennerei einer Regelung zu unterziehen. Die Revisionsvorlage vom Jahre 1923, die in der Volksabstimmung verworfen wurde, war ein Produkt, an dem niemand Freude haben konnte. Der Bundesrat scheint nun aber in seiner neuen Vorlage allzusehr den Interessenten des Schnapsverbrauches entgegenzukommen, nämlich der Hausbrennerei. Während der Entwurf von 1919 die Hausbrennerei abschaffen wollte, soll nunmehr dem Obstproduzenten die Branntweinerzeugung für den Eigenbedarf steuerfrei gestattet sein. Dagegen soll die gewerbmässige Brennerei der Kontrolle und der Besteuerung unterworfen werden.

Der vom Bundesrat den eidg. Räten vorgelegte Textentwurf hat die folgende Fassung:

Art. 32 bis. Der Bund ist befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Herstellung, die Einfuhr, die Reinigung, den Verkauf und die fiskalische Belastung gebrannter Wasser zu erlassen. Erzeugnisse, welche entweder ausgeführt, oder eine den